



Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Rheinland-Pfalz

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)



Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

vom 31. Oktober 2019
in der mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geänderten Fassung,
verlängert durch Vereinbarung vom 2. Oktober 2024,
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wie folgt gefasst:

Präambel

Durch das Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wurde das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bis 2024 zusätzlich um rd. 9,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2026 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung von zusätzlichen Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden und von Maßnahmen, die zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die in den Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1–5 und Nummer 7 KiQuTG frühestens ab dem 1. Januar 2025 begonnen werden oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2025 umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus sind zusätzliche Maßnahmen solche, die in dem Handlungsfeld zur Förderung der sprachlichen Bildung frühestens seit dem 1. Januar 2023 begonnen wurden.

Im Letter of Intent vom 27. März 2024 haben der Bund und die Länder die Absicht bekräftigt, das gemeinsame Ziel, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und auf bundesweite Konvergenz auszurichten, weiter zu verfolgen. Perspektivisch soll das KiQuTG gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards überführt werden. Grundlage für die weitergehende Konvergenz ist der Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und anhand der Vorgaben gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG sowie auf der Grundlage des als **Anlage 1** beigefügten Musters das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte nach § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Landes oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte das Land bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe zur Zielerreichung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG erreichen will und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge es die genannten Fortschritte erzielen will.
3. Setzt das Land im Jahr 2025 noch Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG um, so stellt es gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG im Handlungs- und Finanzierungskonzept für diese Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Vorgaben des § 3 Absatz 4 Nummer 2 und 3 KiQuTG dar, welche Fortschritte es bei der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erzielen will.

4. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

(2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) in Kraft getreten ist.

(3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien abgewichen werden.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

§ 3 Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4

Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5

Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2025 und 2027 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet.

§ 6

Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 und 5 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
 - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.

- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2027 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2026 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2026.

Das Ende dieses Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise sowie die Verpflichtung des Landes zur Übermittlung eines Fortschrittsberichts nach § 4 unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Ländern unberührt.

§ 8 Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9 Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen gegenüber dem Bund durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

Ministerium für Bildung.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

- (2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

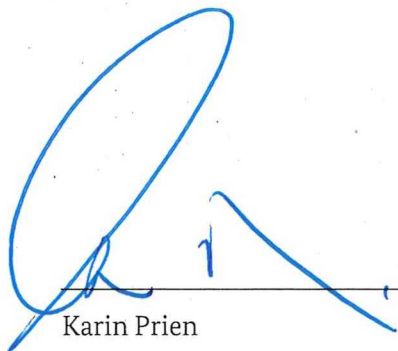
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

- (5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

- Anlage 1:** Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. November 2024
- Anlage 2:** Kurzkonzzept zum Monitoring
- Anhang:** Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes in der jeweils aktuellen Fassung

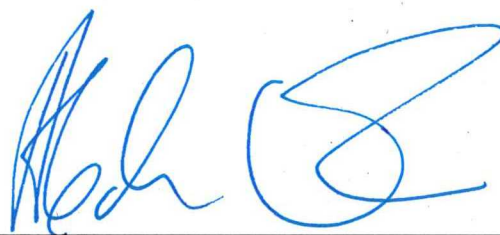
Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Berlin, den 04.09.2025



Karin Prien
Bundesministerin für
Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Mainz, den 14.08.2025



Alexander Schweitzer
Ministerpräsident des Landes
Rheinland-Pfalz

Mainz, den 19.08.2025



Sven Teuber
Minister für Bildung des Landes
Rheinland-Pfalz

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität mit Laufzeit*

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG
Bitte ankreuzen im Formular

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- ☐ Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- ☐ Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- ☐ Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte¹
- ☐ Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- ☐ Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- ☐ Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung²
- ☐ Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG³

- ☐ zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- ☐ zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- ☐ zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- ☐ zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

Für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG sollen die Ausführungen zu Handlungszielen und zum Beitrag zur Herstellung bundesweit gleichwertiger fachlicher anerkannter qualitativer Standards, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie zu den fachlichen Kriterien gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.

¹ Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

² Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

³ Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

Werden auch Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG erfasst sind (vgl. § 2 Abs. 2 KiQuTG), während der Übergangszeit bis max. 31. Dezember 2025 fortgeführt, sind diese gesondert darzustellen. Hierbei sollen Ausführungen zum Handlungsziel, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Folge sowie zu den fachlichen Kriterien erfolgen. Auch hier erfolgt die Darstellung gebündelt pro Maßnahme.

a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes

Maßnahme 1 – Bezeichnung der Maßnahme

☐ Fortgesetzte Maßnahme⁴ ☐ Neue Maßnahme⁵

Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand eines Vertrags nach § 4 KiQuTG sein soll.

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.

Zudem soll an dieser Stelle ausgeführt werden, inwieweit die gewählte Maßnahme zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards beiträgt. Den Maßstab bildet insofern der Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024).

bb) Konkrete Maßnahme

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:

⁴ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

⁵ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

- die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),
- die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),
- Dauer der Maßnahme,
- Art und Turnus der Finanzierung.

cc) Meilensteine

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),
- Ende der Maßnahme,
- Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Bitte für die unter aa) dargestellten Handlungsziele und den Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards konkrete Kriterien (z.B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z.B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 KiQuTG). Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTGG

Bezeichnung des Handlungsfeldes

Maßnahme X – Bezeichnung der Maßnahme

aa) Handlungsziele

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels, wie es im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2023–2024 bereits benannt wurde. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung. Hierbei kann auf die Formulierungen des bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzepts zurückgegriffen werden.

bb) Konkrete Maßnahme

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung.*

Hierbei kann auf die Ausführungen im bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzept zurückgegriffen werden.

cc) Meilensteine

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Bitte für die in aa) genannten Handlungsziele konkrete Kriterien (z.B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z.B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte bis Ende 2025 nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG
Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte..

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG
Grundsätzlich besteht auch bei Fortsetzung von Maßnahmen die Pflicht zur Beteiligung. Wird hiervon abgesehen, wäre hier zu begründen, weshalb auf Grundlage der Ergebnisse der früheren Beteiligung gearbeitet werden kann und eine (erneute) Beteiligung nicht erforderlich ist. Dabei ist gesondert auch auf die Bedarfe aller Familien einzugehen. Der Berücksichtigung der Belange aller Familien kann durch entsprechende Darstellung bei der Beteiligung, dass diese bei der Wahl und Konzeption der Maßnahmen Berücksichtigung finden, Rechnung getragen werden.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuT

Hier erfolgt die Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2025 und 2026 (§ 3 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 KiQuTG). Dies umfasst

- *Darlegung der Bundesmittel, die das Land über die Änderung von § 1 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in den Jahren 2025 und 2026 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum bis einschließlich 2024 nicht verausgabt werden konnten und nach 2025 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über die Fortsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes erhält: Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 KiQuTG.*

Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation). Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus der Änderung von § 1 Abs. 5 FAG für die Umsetzung von § 90 Abs. 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o.Ä.).

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2024	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren ⁶	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

⁶ Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten.

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2025	2026	2025–2026
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 4	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel			
Übertrag von Mitteln für Maßnahmen nach dem KiQuTG ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und die Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 KiQuTG).

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2025 und 2027 in einem vom BMBFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

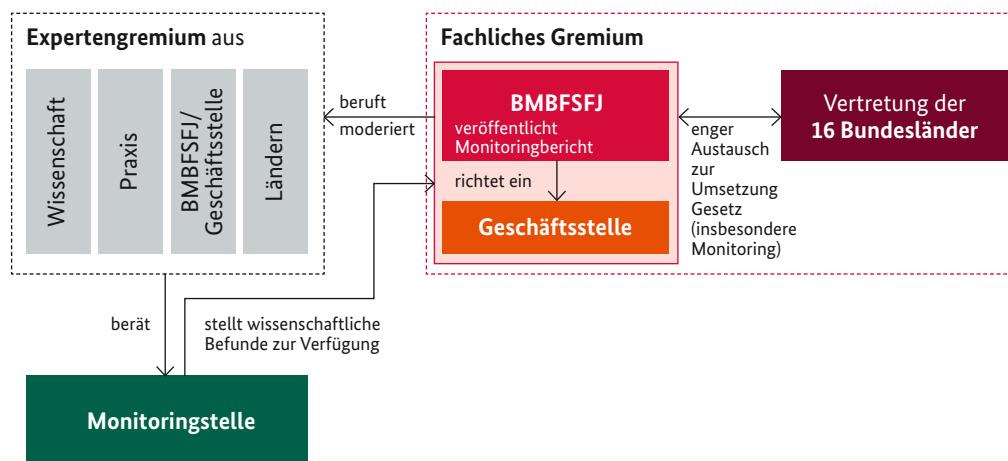
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMBFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMBFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMBFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMBFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMBFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMBFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

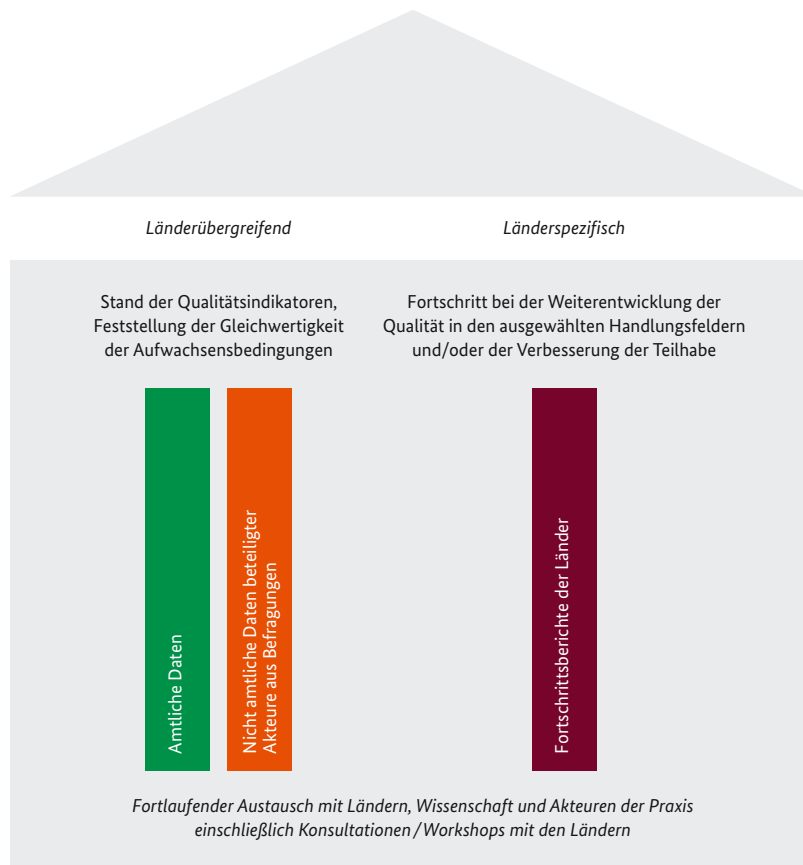
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet bundesweit die Entwicklung der Qualität und der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, insbesondere in den sieben Handlungsfeldern des KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 KiQuTG. Er umfasst die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte.

Anlage 2 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik) und weitere, nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des weiterentwickelten KiTa-Qualitätsgesetzes sowie die Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Rheinland-Pfalz

vom 1. Januar 2025

I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

Am 3. September 2019 wurde in Rheinland-Pfalz das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) verabschiedet. Es ist am 1. Juli 2021 vollständig in Kraft getreten. Seine Ziele orientieren sich an den bereits im Bund-Länder-Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (2016) formulierten Handlungsfeldern und -zielen und spiegeln sich entsprechend bereits im Handlungs- und Finanzierungskonzept zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG/2019–2022) wider. Durch die landesgesetzlich verankerte Umsetzung ergibt sich eine verbindliche, zuverlässige und langfristige Perspektive für die Fachpraxis. Dies gilt insbesondere für die seitens des Landes gesicherte Finanzierung bei der Förderung von Personalkosten mit durchschnittlich 46 Prozent, die dynamische Entwicklungen, seien es Tarifsteigerungen, der weitere Platzausbau oder die Ausweitung von Betreuungszeiten, berücksichtigt. Somit werden alle landesgesetzlich verankerten Maßnahmen der ersten Phase des KiQuTG (2019–2022), auch diejenigen, die nach 2022 keine Bundesmittel beanspruchen, mit Landesmitteln, die weitestgehend dynamisiert sind, weitergeführt.

In der zweiten Phase der Umsetzung des KiQuTG in den Jahren 2023 und 2024 wurden in Rheinland-Pfalz die zur Verfügung stehenden Bundesmittel ausschließlich für diejenigen landesgesetzlich verankerten Maßnahmen eingesetzt, die mit den seitens des Bundes ausgewiesenen Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung korrespondieren. Entsprechend wurden die Bundesmittel ausschließlich in die Handlungsfelder

- Fachkraft-Kind-Schlüssel (Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets (§ 25 Absatz 5 KiTaG; § 3 KiTaGAVO))
- Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte (Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung), Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung (§ 21 Absatz 7 KiTaG)),
- Stärkung der Leitung (Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch verbindliche Leitungsdeputate (§ 22 KiTaG)),
- Förderung der sprachlichen Bildung (Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen (vgl. Landtags-Drucksache 17/8830, S. 34¹))

investiert.

Dies ist auch für die dritte Phase der Umsetzung des KiQuTG in den Jahren 2025 und 2026 so vorgesehen. Ergänzt werden die oben genannten, in den Jahren 2023 und 2024 durchgeführten Maßnahmen um eine weitere Maßnahme, die im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ angesiedelt ist. Zur weiteren Stärkung der alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung sollen in 350 Kindertageseinrichtungen in herausfordernden Lagen Sprachbeauftragte Zeitdeputate für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten. Ebenso sollen die Möglichkeiten zur Teilnahme an Fortbildungen im Bereich Sprache landesweit verstärkt werden. Zu diesem Zweck werden, über die im Rahmen des KiTa-Gesetzes fest verankerten Mittel für Fortbildung und Fachberatung hinaus, zusätzliche zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Umsetzung aller landesgesetzlichen Maßnahmen wird ergänzend zum bundesweiten Monitoring durch ein landesinternes Monitoring begleitet. Für die seitens der örtlichen Träger verbindlich vorzulegenden Konzeptionen zu den Sozialraumbudgets liegen beispielsweise bereits erste Evaluationsergebnisse vor². Auch wurden im Monitoringsystem Standardberichte hinterlegt. Ergebnisse werden mit der Fachpraxis und den Verantwortungsträgern erörtert. Eine erste Anpassung von § 2 Absatz 2 und 3 Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO) wurde mit Blick auf die bestehenden Herausforderungen des Fachkräftemangels bereits vorgenommen, damit Vertretungskräfte für das Praxisfeld gewonnen werden können. Eine weitere Anpassung befindet sich in den Abstimmungsprozessen und verfolgt u. a. das Ziel der Sicherstellung von Vertretungskräften sowie eine Anpassung der Regelungen zur Verteilung und zum Einsatz des Sozialraumbudgets.

¹ Siehe unter: https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/KiTa_in_RLP/KiTaG/Dokumente/Begruendung_zum_Kitagesetz_mit_Gesetzentwurf_10-04-2019_Drucksache_17-8830.pdf.

² Siehe Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage „Sozialraumbudget und Sozialarbeit in Kindertagesstätten“, Drucksache 18/9437 zu Drucksache 18/9059 vom 25. 04. 2024, einsehbar unter: <https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/9437-18.pdf>.

Auf Grundlage einer die Umsetzung begleitenden umfassenden Evaluation werden die Auswirkungen des KiTaG im Jahr 2028 überprüft (§ 29 KiTaG/Vgl. Antwort auf die parlamentarische Anfrage „Evaluation des Kita-Zukunftsgesetzes“ Drs. 18/9458³). Informationen für alle Zielgruppen der Kita-Praxis zur Umsetzung des KiTaG finden sich auf dem Kita-Server Rheinland-Pfalz (<https://kita.rlp.de/>) und werden fortlaufend aktualisiert.

Datenquellen, die die Situation der Erziehung, Bildung und Betreuung in Rheinland-Pfalz ausweisen:

1. Rechtliche Regelungen: <https://kita.rlp.de/kita-in-rheinland-pfalz/kita-gesetz/gesetzestexte-und-materialien>
2. KiTaG: <https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-KTagStGRP2019pG1>
3. Keyfacts auf dem Kita-Server Rheinland-Pfalz: <https://kita.rlp.de/service/keyfacts>

Rheinland-Pfalz hat sich von Anbeginn (2014) des gemeinsamen Qualitätsprozesses von Bund und Ländern dem Ziel der Sicherung eines qualitativen und bedarfsgerechten Angebots verpflichtet gesehen. Entsprechend tragen die seit dem ersten Vertrag (2019) gewählten Maßnahmen im Sinne des KiQuTG, die den Berichten (Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ [2016] sowie „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ [2024]; im Weiteren „Kompendium“ abgekürzt) zugrunde liegen, dazu bei, dem von JMFK und BMFSFJ im Letter of Intent vom 27. März 2024 formulierten Ziel einer bundesweit auf Konvergenz abzielenden Qualitätssteigerung nachzukommen.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Rheinland-Pfalz eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	1.046.494.117 € (Vorläufiges Ist für das Haushaltsjahr 2024)
Davon:	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	1.008.851.446 €
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	144.496.961 ⁴

³ Einsehbar unter: <https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/9458-18.pdf>

⁴ Vorläufiger Wert, kurz nach Abschluss des Haushaltsjahres 2024 prognostiziert.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- ☐ Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- ☒ Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- ☒ Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte⁵
- ☒ Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- ☐ Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- ☒ Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung⁶
- ☐ Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG⁷

- ☐ zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- ☐ zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- ☐ zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- ☐ zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

⁵ Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

⁶ Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

⁷ Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1 – Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets

☒ Fortgesetzte Maßnahme⁸ ☐ Neue Maßnahme⁹

- aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards“

Die hier beschriebene Maßnahme leistet sowohl einen Beitrag zur Sicherung bzw. Erreichung eines verbesserten Personal-Kind-Schlüssels¹⁰ als auch zur Errichtung von Funktionsstellen der Kita-Sozialarbeit¹¹. Damit Unterschiede zwischen Kindertageseinrichtungen, die sich aufgrund divergierender Sozialräume ergeben und die entsprechend mit unterschiedlichen pädagogischen und personellen Anforderungen einhergehen, in der Personalbemessung und im Konzept der Einrichtungen berücksichtigt werden können, erhält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Sozialraumbudget. Dieses verfolgt das Leitbild des sozialen Ausgleichs, um struktureller und individueller Benachteiligung entgegenzutreten und das Ziel inklusiven Handelns im pädagogischen Alltag zu unterstützen. In der Folge kommt Kita-Sozialarbeit zum Einsatz und ist eine Verbesserung des Personal-Kind-Schlüssels zu erwarten.

⁸ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

⁹ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

¹⁰ Der Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ sieht vor, dass in einem ersten Schritt orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stichtag 1.3.2022) ein Ziel-Personal-Kind-Schlüssel von 1:4,0 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie von 1:7,8 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angestrebt werden soll (Kompendium, S. 24ff.). Landesrecht sollte ergänzende Regelungen zur Betreuung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen und Kindern mit (drohender) Behinderung vorsehen (ebd.). Ausweislich des Monitoringberichtes 2023 erreicht Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 den Ziel-Personal-Kind-Schlüssel. Dieser liegt bei U3-Kindern bei 1:3,8 (S. 98) und bei Ü3-Kindern bei 1:7,8 (S. 100). Im Ü3-Bereich ist gegenüber 2021 eine Verbesserung von 0,3PP zu verzeichnen (ebd.).

¹¹ Der Standard „Funktionsstelle Kita-Sozialarbeit“ sieht vor, dass Kitas mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lagen zusätzliche Personalstellen im Umfang von mind. 0,25 VZÄ für Kita-Sozialarbeit erhalten sollen sowie zusätzlich variable Stellenanteile ab einer Einrichtungsgröße von 41 Kindern (Kompendium, S. 28f.).

bb) Konkrete Maßnahme

Seit dem 1. Juli 2021 wird den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ein Sozialraumbudget zur Verfügung gestellt, um über die personelle Grundausstattung einer Tageseinrichtung hinausgehende personelle Bedarfe abzudecken (§ 25 Absatz 5 KiTaG), die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder anderer besonderer Bedarfslagen entstehen können (§ 25 Absatz 5 KiTaG). Das dauerhaft zur Verfügung stehende Gesamtvolumen in Höhe von 50 Millionen Euro wird jährlich um 2,5 Prozent (erstmalig erfolgte dies im Jahr 2021) gesteigert. Damit sollen die durchschnittlichen tariflichen Steigerungen abgebildet werden.

Mit Einführung des Sozialraumbudgets hat jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Konzept zur Verwendung der Mittel auf Grundlage der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO) vom 17. März 2021 erarbeitet. Mit den Mitteln des Sozialraumbudgets werden quotal zusätzliche Personalstellenanteile finanziert, die gesondert im webbasierten Administrationssystem ausgewiesen und Kindertageseinrichtungen zugeordnet sind. Diese Personalstellenanteile können eingesetzt werden für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen, die sich aus Sozialräumen mit einem besonderen Entwicklungsbedarf ergibt, z. B. Kita-Sozialarbeit, Angebote der Förderung französischer Sprache im grenznahen Raum, sowie für die Abdeckung besonderer Bedarfe, die sich insbesondere aus Bedingungen der Erteilung der Betriebserlaubnis ergeben. Die Konzepte wurden in den Jahren 2020 und 2021 erstellt, der Ausweis der Personalstellenanteile für die einzelnen Kitas erfolgt seit Mitte 2021 dauerhaft.

Die Verwendung der Zuweisungen aus dem Sozialraumbudget setzt eine nachvollziehbare Beschreibung des Sozialraums der Tageseinrichtungen im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie eine auf dieser Beschreibung aufbauende Konzeption für den Einsatz der Mittel voraus (§ 3 Absatz 3 KiTaGAVO).

Die Maßnahme wird in den Jahren 2025 und 2026 mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG unverändert fortgeführt.

cc) Meilensteine

Auf Grundlage der vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellten Konzeption, die sich an der sozialräumlichen Situation der Tageseinrichtungen orientiert, erfolgt ein zielführender Mitteleinsatz.

Seit dem Inkrafttreten des KiTaG (1. Juli 2021):

- Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verfügen über ein abgestimmtes und veröffentlichtes Konzept zur Mittelverwendung (seit dem 1. Juli 2021 gem. § 3 Absatz 3 KiTaGAVO)

- Verwendung der Mittel in den Zuständigkeitsbereichen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß diesem Konzept (seit dem 1. Juli 2021)
- Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. Dezember des Folgejahres (§ 6 Absatz 8 KiTaGAVO); im Anschluss erfolgt die Prüfung durch das Land. Die darauf beruhende endgültige Abrechnung erfolgte aus technischen Gründen des Programmstarts für das zweite Halbjahr 2021 und das Jahr 2022 im Jahre 2024¹²
- Evaluation der Mittelverwendung (2021–2028; § 29 KiTaG)
- Evaluation der Konzeptionen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch das Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung (IBEB) (2022/2023; siehe hierzu auch Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage „Sozialraumbudget und Sozialarbeit in Kindertagesstätten“, Drucksache 18/9437 zu Drucksache 18/9059 vom 25.04.2024)
- Anpassung der KiTaGAVO betreffend die Regelungen zur Verteilung und zum Einsatz des Sozialraumbudgets, d.h. Verzicht auf eine Anpassung der Budgetverteilung mit dem Ziel, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis 2028 eine verlässliche Arbeitsgrundlage haben und das Land eine belastbare Grundlage für die Evaluation nach § 29 KitaG
- Fortlaufende Begleitung der Fachpraxis zur Umsetzung des Sozialraumbudgets (vgl. <https://kita.rlp.de/kita-in-rheinland-pfalz/sozialraumbudget-und-kita-sozialarbeit>)

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte¹³

Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen

- Nachweis des eingesetzten Personals in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) über die Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. Dezember des Folgejahres. Als rechnerischer Zielwert lässt das Budget in Summe die anteilige Finanzierung von bis zu 1.500 Vollzeitstellen zu

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter Standards

Die folgenden Kriterien können (näherungsweise) Fortschritte beim Standard „Personal-Kind-Schlüssel Kita“ dokumentieren:

- Entwicklung der allgemeinen Personal-Kind-Schlüssel (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik) im zeitlichen Verlauf

¹² Die Endabrechnung erfolgt jeweils nach Ende des auf das betreffende Jahr folgenden Kalenderjahres, also für 2023 in 2025, für 2024 in 2026, für 2025 in 2027 und für 2026 in 2028. Die endgültige Abrechnung für das zweite Halbjahr 2021 und das Jahr 2022 konnte aus technischen Gründen des Programmstarts erst ab dem Jahr 2024 erfolgen.

¹³ Im Folgenden werden unter dd) stets die Kriterien zur Messung der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach § 3 Absatz 4 KiQuTG differenziert dargestellt: 1) Kriterien zur Erzielung von Fortschritten bei den landesspezifischen Handlungszielen und 2) Kriterien zum Beitrag zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards auf Basis des „Kompodiums für hohe Qualität in der frühen Bildung“.

- Personal-Kind-Schlüssel nach Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2 – Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung

☒ Fortgesetzte Maßnahme ☐ Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Sicherstellung einer guten Qualifikation des Kita-Personals¹⁴. Zugleich trägt die Maßnahme zur Fachkräftegewinnung¹⁵ als Grundlage personalrelevanter Qualitätssicherung und -entwicklung insgesamt bei:

Mit der Etablierung einer vergüteten berufsbegleitenden Ausbildung (präzise: Qualifizierte berufliche Weiterbildung) soll die Attraktivität des Berufs der Erzieherin und des Erziehers erhöht und damit sowohl ein hohes Ausbildungsniveau der Fachkräfte als auch die Gewinnung von Fachkräften gesichert werden.

Über die hier aufgeführte Maßnahme hinausgehend ist eine Reform der Erstausbildung beabsichtigt, mit dem Ziel, möglichst bereits ab dem Schuljahr 2026/2027, diese dualisiert, d.h. mit einer verbindlichen Verzahnung von Theorie und Praxis und einer Ausbildungsvergütung, zu gestalten (vgl. Empfehlungen „Gesamtstrategie Fachkräfte“, S. 13 Nr. 10). Dieses Vorhaben ist nicht Gegenstand des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes.

bb) Konkrete Maßnahme

Seit dem Schuljahr 2019/2020 wurden unter Nutzung von Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG die berufsbegleitende Ausbildung weiter ausgebaut und der vorausgegangene Schulversuch verstetigt. Dieser berufsbegleitenden Ausbildung liegt ein Beschäftigungsvertrag zugrunde, verbunden mit dem Status einer nicht leitenden Mitarbeiterin/eines nicht leitenden Mitarbeiters im Gruppendienst einer Tageseinrichtung. Während der gesamten Dauer der Ausbildung wird ein Gehalt gezahlt.

¹⁴ Der Standard „Qualifikation Kita-Personal“ sieht vor, dass in einem ersten Schritt 72,5 Prozent des pädagogisch tätigen Personals, orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stand 1.1.2022), eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher, ein einschlägiges (Fach-)Hochschulstudium oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben sollen (Kompendium, S. 26ff.).

¹⁵ Vgl. Kompendium, S. 8, 16.

Die Ausbildungszahlen in der berufsbegleitenden Form, die zunächst als Schulversuch erfolgte, haben sich innerhalb des Zeitraums vom Schuljahr 2013/2014 bis zum Schuljahr 2023/2024 von über 300 auf knapp 2.600 Schülerinnen und Schüler vervielfacht.

Mit Inkrafttreten des KiTaG wird seit dem 1. Juli 2021 zudem gewährleistet, dass die Auszubildenden nicht auf den Stellenschlüssel angerechnet werden (vgl. § 23 KiTaG sowie Empfehlungen „Gesamtstrategie Fachkräfte“, S. 12 Nr. 7). Damit wird ein Anreiz bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen gesetzt, Fachkräfte auszubilden. Die Finanzierung erfolgt als quotale Personalkostenförderung nach § 25 KiTaG und beinhaltet damit eine Dynamisierung. So werden Tarifsteigerungen und Mengeneffekte durch Platzausbau und Ausweitung von Betreuungszeiten im landesgesetzlich vorgesehenen Rahmen berücksichtigt.

Zudem ermöglicht die berufsbegleitende Ausbildung dem Anstellungsträger, Fachkräfte im Sinne der eigenen Werthaltungen auszubilden und längerfristig zu binden. Auch erhöht sich mit der vergüteten berufsbegleitenden Ausbildung die Wahrscheinlichkeit, einen zusätzlichen Personenkreis, der berufs- und lebenserfahren ist, für die Ausbildung und das Arbeitsfeld zu gewinnen. Für Sozialassistentinnen und Sozialassistenten bietet diese Form die Möglichkeit, im erlernten Beruf zu arbeiten und sich gleichzeitig höher zu qualifizieren. Einrichtungen können durch die berufsbegleitende Ausbildung Personal gewinnen, das sich in einem permanenten Qualifizierungsprozess befindet, wodurch sich der Wertschöpfungsanteil entsprechend konstant erhöht.

Die Maßnahme wird in den Jahren 2025 und 2026 mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG unverändert fortgeführt.

cc) Meilensteine

- Nachweis des eingesetzten Personals über Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. Dezember des Folgejahres¹⁶
- Mittelabfluss seit dem Jahr 2020 fortlaufend an Träger
- Seit dem 1. Juli 2021 werden Auszubildende nicht mehr auf den Stellenschlüssel in Tageseinrichtungen angerechnet

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen

- Anzahl der Fachschülerinnen und Fachschüler in Vollzeit- und in berufsbegleitender Ausbildung im System, Nachweis über die Schulstatistik

¹⁶ Die Endabrechnung erfolgt jeweils nach Ende des auf das betreffende Jahr folgenden Kalenderjahres, also für 2023 in 2025, für 2024 in 2026, für 2025 in 2027, für 2026 in 2028.

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter Standards

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Qualifikation Kita-Personal“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals mit mindestens einem einschlägigen Fachschulabschluss in Tageseinrichtungen (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Maßnahme 3 – Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung

☒ Fortgesetzte Maßnahme ☐ Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Sicherstellung von Praxisanleitung¹⁷. Zugleich trägt die Maßnahme zur Fachkräftegewinnung¹⁸ als Grundlage personalrelevanter Qualitätssicherung und -entwicklung insgesamt bei:

Kindertageseinrichtungen sind als Lernort Praxis in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern von zentraler Bedeutung. Angehende Erzieherinnen und Erzieher in der Praxis anzuleiten, erfordert die Fähigkeit, Schülerinnen und Schüler zu einem Theorie-Praxis-Transfer anzuregen sowie die Reflexion der Geschehnisse in der Praxis zu fördern. Die Praxisanleitung ist eine zentrale Aufgabe, die von Kindertageseinrichtungen wahrgenommen werden muss. Praxisanleitung von Auszubildenden benötigt Zeit. Durch eine gesetzliche Regelung verbindlich vorzusehender zeitlicher Ressourcen für die Praxisanleitung bei der Personalbemessung sollen die Kindertageseinrichtungen als Lernorte gestärkt werden. Dies erhöht zugleich die Attraktivität der Ausbildung und wertschätzt die Kompetenzen der in der Praxisanleitung tätigen Fachkräfte.

Damit trägt diese Maßnahme dazu bei, Personen in Ausbildung und Quereinsteigenden einen guten Praxiseinstieg zu ermöglichen und andererseits den Fachkräften in der Einrichtung zeitliche Ressourcen für die Begleitung dieser Personen zur Verfügung zu stellen. Auch wird dem Anspruch Rechnung getragen, dass die anleitende Fachkraft über eine spezifische Qualifizierung zur Praxisanleitung verfügt. Die Ausgestaltung der Praxisanleitung entspricht zudem weiteren Empfehlungen der „Gesamtstrategie Fachkräfte“: So kann die Praxisanleitung, die zugleich die Aufgabe hat, den Beschäftigten horizontale und vertikale Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen,

¹⁷ Der Standard „Praxisanleitung“ sieht vor, dass je Person in Ausbildung oder Quereinstieg ein Zeitkontingent von zwei Stunden pro Woche für Praxisanleitung zur Verfügung stehen soll (Kompendium, S. 29 f.); vgl. auch Empfehlungen der AG „Gesamtstrategie Fachkräfte“, S. 13 Ziffer 8.

¹⁸ Vgl. Kompendium, S. 8, 16.

als Funktionsstelle bewertet werden, deren Refinanzierung ebenfalls gesetzlich gesichert ist (§ 25 Absatz 1 KiTaG).

bb) Konkrete Maßnahme

Alle Tageseinrichtungen, in denen Personen zum Zweck einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung oder eines im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studiums tätig sind, erhalten seit dem 1. Juli 2021 dauerhaft zusätzliche Personalstellenanteile für die Praxisanleitung (§ 21 Absatz 7 KiTaG). Je auszubildender oder studierender Person erhält die Einrichtung einen zusätzlichen Vollzeitbeschäftigtenanteil von 0,026. Dies entspricht einer Wochenstunde pro auszubildender bzw. studierender Person.

Die Finanzierung erfolgt als quotale Personalkostenförderung nach § 25 KiTaG und beinhaltet damit eine Dynamisierung. So werden Tarifierungen und Mengeneffekte durch Platzausbau und Ausweitung von Betreuungszeiten berücksichtigt.

In § 9 Absatz 1 Satz 2 der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2022 (GVBl. S. 26), ist geregelt, dass in der Ausbildungsstätte zur Anleitung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten mindestens eine staatlich anerkannte Erzieherin bzw. ein staatlich anerkannter Erzieher oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist (vgl. „Trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz“ vom 12. August 2022), mit der Ausbildungsanleitung beauftragt sein muss.

Die Maßnahme wird in den Jahren 2025 und 2026 mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG unverändert fortgeführt.

cc) Meilensteine

- Seit Inkrafttreten des KiTaG am 1. Juli 2021 ist Praxisanleitung verbindlich vorgesehen (§ 23 KiTaG i.V.m. § 2 Absatz 3 KiTaGAVO)
- Mittelabfluss seit dem Inkrafttreten der Regelung am 1. Juli 2021 (Abschläge und Abrechnungen)
- Nachweis der eingesetzten Stellenanteile über Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. Dezember des Folgejahres¹⁹

¹⁹ Die Endabrechnung erfolgt jeweils nach Ende des auf das betreffende Jahr folgenden Kalenderjahres, also für 2023 in 2025, für 2024 in 2026, für 2025 in 2027 und für 2026 in 2028.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen

- Anzahl der Auszubildenden im System, Nachweis über die Schulstatistik
- Anzahl der Personen bzw. Vollzeitäquivalente, die für die Praxisanleitung in den Einrichtungen eingesetzt werden. Nachweis über webbasiertes Administrationssystem ab 2025

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter Standards

Die folgenden Kriterien können (näherungsweise) Fortschritte beim Standard „Praxisanleitung“ dokumentieren:

- Verbindlich geregelte durchschnittliche Zeitkontingente für Praxisanleitung in Tageseinrichtungen in Stunden pro Woche (Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung – ERiK)
- Zuständigkeit für Praxisanleitung in den Tageseinrichtungen (ERiK)
- Anteil der pädagogischen Fachkräfte, die in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen zum Thema Praxisanleitung teilgenommen haben, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Maßnahme 4 – Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate

☒ Fortgesetzte Maßnahme ☐ Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Sicherstellung eines Leitungs- und Verwaltungssockels²⁰ in Kindertageseinrichtungen. Zugleich trägt die Maßnahme dazu bei, die aufgabenspezifische Qualifikation der Leitung²¹ sicherzustellen:

Seit dem vollständigen Inkrafttreten des KiTaG zum 1. Juli 2021 sind gesetzlich verbindliche Leitungsdeputate bei der Personalbemessung vorgesehen. Es werden finanzielle Anreize gesetzt, Verwaltungskräfte einzusetzen. Dies entlastet Leitungskräfte und setzt Personalressourcen für die pädagogischen Aufgaben frei.

²⁰ Der Standard „Leitungs- und Verwaltungssockel“ sieht vor, dass für die pädagogische Leitung Zeitressourcen von mindestens 30 Prozent eines VZÄ und für die Verwaltung von mindestens 14 Prozent eines VZÄ zur Verfügung stehen sollen (Kompendium, S. 30).

²¹ Der Standard „Qualifikation Leitung“ sieht vor, dass Kita-Leitungen mindestens über eine abgeschlossene einschlägige Fachschul- ausbildung, eine spezifische Weiterqualifizierung und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen sollen (Kompendium, S. 30).

Zur Qualitätssicherung trägt zudem bei, dass jede Leitung eine für diese Aufgabe ausgewiesene Qualifizierung nachzuweisen hat.

bb) Konkrete Maßnahme

Alle Tageseinrichtungen erhalten seit dem 1. Juli 2021 ein verbindliches Leitungsdeputat, das für jede Einrichtung in der Betriebserlaubnis ausgewiesen wird (§ 22 KiTaG). Für die Ermittlung der personellen Leitungsausstattung wird eine Grundausrüstung von 0,128 VZÄ (dies entspricht 5 Wochenstunden) für jede Einrichtung veranschlagt. Darüber hinaus ist ein variabler Anteil von Leitungstätigkeiten in Höhe von 0,005 VZÄ je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit (Summe aller Betreuungsumfänge aller Plätze einer Einrichtung) bemessen. Für eine Einrichtung mit 40 ganztags betreuten Kindern bedeutet dies zum Beispiel ein Leitungsdeputat von 0,328 VZÄ (0,128 VZÄ + 0,005 mal 40 Ganztagsbetreuungsäquivalente). Ein Anteil von bis zu 20 v. H. der Leitungszeit kann durch qualifiziertes Verwaltungspersonal erfüllt werden.

Die Finanzierung erfolgt als quotale Personalkostenförderung nach § 25 KiTaG und beinhaltet damit eine Dynamisierung. So werden Tarifsteigerungen und Mengeneffekte durch Platzausbau und Ausweitung von Betreuungszeiten berücksichtigt.

Die Maßnahme wird in den Jahren 2025 und 2026 mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG unverändert fortgeführt.

cc) Meilensteine

- Mit Inkrafttreten des KiTaG sind seit dem 1. Juli 2021 verbindlich Leitungsdeputate vorgesehen (§ 22 KiTaG)
- Mittelabfluss seit dem Inkrafttreten der Regelung zum 1. Juli 2021 (Abschlüsse und Abrechnungen)
- Nachweis über die eingesetzten Stellenanteile erfolgt über Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. Dezember des Folgejahres²²
- Im Rahmen der Evaluierung (2021–2028) werden die Leitungsdeputate überprüft

²² Die Endabrechnung erfolgt jeweils nach Ende des auf das betreffende Jahr folgenden Kalenderjahres, also für 2023 in 2025, für 2024 in 2026, für 2025 in 2027 und für 2026 in 2028.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen

- Höhe der Leitungsdeputate in VZÄ, Nachweis über die Betriebserlaubnisdatenbank

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die folgenden Kriterien können Fortschritte bei dem Standard „Qualifikation Leitung“ dokumentieren:

- Anteil Leitungspersonal in Tageseinrichtungen mit mindestens einschlägiger Fachschulbildung (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)
- Anteil Leitungskräfte mit Zusatzausbildung speziell für Leitungstätigkeit (ERiK)
- Berufserfahrung der Leitungen (ERiK)

Die folgenden Kriterien können (näherungsweise) Fortschritte bei dem Standard „Leitungs- und Verwaltungssockel“ dokumentieren:

- Verbindliche geregelte Zeitkontingente für Leitungsaufgaben in Stunden pro Woche (ERiK)
- Anteil Tageseinrichtungen mit Verwaltungskräften zur Abdeckung administrativer Aufgaben (ERiK)

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 5 – Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen

☒ Fortgesetzte Maßnahme ☐ Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Sicherstellung des Förderauftrags Sprache²³:

Sprache ist der Schlüssel für Bildung und gesellschaftliche Teilhabe sowie Chancengerechtigkeit²⁴. Sprachbildung und Sprachförderung sind daher die Aufgaben jeder Kindertageseinrichtung und gehören zum Angebot früher Bildung für jedes Kind. Sie sind in der Personalbemessung jeder Kindertageseinrichtung durch gesetzliche Regelung verbindlich vorzusehen²⁵. Mit Inkrafttreten

²³ Der Standard „Förderauftrag Sprache“ sieht die Verankerung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und ergänzender Sprachförderung im Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vor (Kompendium, S. 38).

²⁴ ebd.

²⁵ ebd.

des KiTaG sind Personalanteile für die Sprachförderung bei Plätzen – unter Berücksichtigung der Stundenumfänge dieser Plätze – für Kinder ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt in die Personalbemessung integriert worden (vgl. § 3 Absatz 3 und Begründung zu § 21 Absatz 3 Nummer 2 KiTaG).

Ergänzend sei aufgeführt, dass Rheinland-Pfalz ein wissenschaftlich begründetes Verfahren 1,5 Jahre vor dem Schuleintritt zur Sprachstandserhebung zum Einsatz bringt, derzeit insbesondere fokussiert auf Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen. Eine wissenschaftliche Institution wird der Frage nachgehen, wie ein solches Verfahren der Sprachstandserhebung aussehen kann, um diese künftig flächendeckend an allen rheinland-pfälzischen Kindertageseinrichtungen durchzuführen²⁶.

bb) Konkrete Maßnahme

Zur Sicherung einer alltagsintegrierten Sprachförderung sind flächendeckend mit Inkrafttreten des KiTaG zum 1. Juli 2021 Personalanteile für die Sprachförderung bei Plätzen für Kinder ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt in die Personalbemessung integriert worden (vgl. § 3 Absatz 3 und Begründung zu § 21 Absatz 3 Nummer 2 KiTaG). Mit dieser Integration ist der Gedanke verbunden, dass jede Tageseinrichtung den Förderauftrag durch das gesamte Team umsetzen kann. Sprachbeauftragte, die auf Basis des Landesfortbildungscurriculums qualifiziert sind und entsprechend über Sprachförderstrategien sowohl für die additive Sprachförderung als auch die alltagsintegrierte sprachliche Bildung verfügen, sollen die alltagsintegrierte Sprachbildung besonders im Fokus behalten. Die für die Sprachbildung beauftragte Person soll sicherstellen, dass alle Fachkräfte des Teams einer Einrichtung gemeinsam für eine alltagsintegrierte Sprachbildung Verantwortung übernehmen.

Die Finanzierung erfolgt als quotale Personalkostenförderung nach § 25 KiTaG und beinhaltet damit eine Dynamisierung. So werden Tarifsteigerungen und Mengeneffekte durch Platzausbau und Ausweitung von Betreuungszeiten berücksichtigt.

Die Maßnahme wird in den Jahren 2025 und 2026 mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG unverändert fortgeführt.

cc) Meilensteine

- Seit Inkrafttreten des KiTaG am 1. Juli 2021 ist in jedem Platz für Kinder ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt ein Anteil für Sprachförderung eingerechnet

²⁶ Der Standard „Sprachstandserhebungen“ sieht vor, dass bei allen Kindern in Kindertagesbetreuung rechtzeitig im vorletzten Jahr vor dem Schuleintritt eine Sprachstandserhebung nach fachlich geeigneten Verfahren durchgeführt werden soll (Kompendium, S. 39).

- Fortbildung und Qualifizierung zur Sicherstellung einer alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung erfolgt im Rahmen eines landesweiten Fortbildungscurriculums und wird finanziell gefördert seit dem 1. Juli 2021
- Mittelabfluss seit Inkrafttreten der Regelung am 1. Juli 2021 (jährliche Abschlüsse und Abrechnungen)²⁷
- Nachweis der eingesetzten Stellenanteile des platzbezogenen Ü2-Personals, in dem die Anteile für Sprachförderung enthalten sind, über Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. Dezember des Folgejahres

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen

- Summe der eingesetzten Stellenanteile (Basis: Anzahl der Ü2-Plätze) auf Basis der Betriebs-erlaubnisdatenbank und die zugehörige Landesförderung.

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Förderauftrag Sprache“ dokumentieren:

- Anteil Tageseinrichtungen mit gezielten Vorleseaktivitäten und Sprachspielen im Rahmen der Sprachförderkonzepte (ERiK)

Maßnahme 6 – Modellprojekt „Sprachliche Bildung“ (Deputate für Sprachbeauftragte in ausgewählten Tageseinrichtungen für Kinder sowie zusätzliche Mittel für Fortbildung im Bereich Sprache)

☐ Fortgesetzte Maßnahme ☒ Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

²⁷ Die Endabrechnung erfolgt jeweils nach Ende des auf das betreffende Jahr folgenden Kalenderjahres, also für 2023 in 2025, für 2024 in 2026, für 2025 in 2027 und für 2026 in 2028.

Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Sicherstellung des Förderauftrags Sprache²⁸, zum Vorhalten einer „Funktionsstelle Sprache“²⁹ sowie zur kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung³⁰ der pädagogischen Fachkräfte:

Im Sinne des sozialen Ausgleichs sollen Einrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen zusätzlich unterstützt werden, indem den Sprachbeauftragten dort mehr Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt wird. Dafür erhalten bis zu 350 ausgewählte Einrichtungen in herausfordernder Lage für die Umsetzung einer alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung Stundendeputate für Sprachbeauftragte.

Ein weiteres Ziel des Modellprojektes ist die flächendeckende Qualifizierung möglichst aller Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz im Bereich der sprachlichen Bildung.

bb) Konkrete Maßnahme

Sprachbeauftragte in Kindertageseinrichtungen tragen dazu bei, die alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung in der eigenen Einrichtung zu verankern. Sie sind Expertinnen und Experten zu Fragen rund um das Thema Sprache, zum Beispiel wenn es um den Spracherwerb oder die Beobachtung und Dokumentation von Sprachentwicklung geht. Sprachbeauftragte initiieren und organisieren den fachlichen Austausch zur Sprachbildung im Team und unterstützen die Kolleginnen und Kollegen bei ihrer sprachbezogenen Arbeit. Eltern geben sie Impulse und Empfehlungen, wie sie ihre Kinder zu Hause sprachlich anregen können. Grundlage der sprachlichen Bildung in den rheinland-pfälzischen Tageseinrichtungen für Kinder ist das Konzept einer alltagsintegrierten Sprachbildung auf Basis des für Kindertageseinrichtungen geltenden Landescurriculums „Mit Kindern im Gespräch“³¹.

Sprachbeauftragte sind Fachkräfte, die seitens des Einrichtungsträgers als solche benannt werden. Dabei kann es sich um eine Benennung auf Basis einer Funktionsstelle nach Nr. 6.2 der Fachkräfteevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz (<https://kita.rlp.de/traeger-und-fachkraefte/fachkraeftevereinbarung>) handeln oder um eine anderweitige Benennung, die mit

²⁸ Der Standard „Förderauftrag Sprache“ sieht die Verankerung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und ergänzender Sprachförderung im Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vor (Kompendium S. 38).

²⁹ Der Standard „Funktionsstelle Sprache“ sieht vor, dass Kitas mit erhöhtem Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen zusätzliche Personalressourcen im Umfang von mindestens 0,25 VZÄ für die Unterstützung der sprachlichen Bildung und Sprachförderung erhalten sollen sowie zusätzlich variable Stellenanteile ab einer Einrichtungsgröße von 41 Kindern (Kompendium S. 39f.).

³⁰ Der Standard „Fort- und Weiterbildung“ sieht vor, dass pädagogischen Fachkräften und Leitungskräften in Kitas Fort- und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern, im Umfang von mindestens fünf Tagen pro Jahr ermöglicht werden soll (Kompendium S. 42).

³¹ Kammermeyer, G., King, S., Goebel, P., Lämmerhirt, A., Leber, A., Metz, A., Papillon-Piller, A. & Roux, S. (2023). Mit Kindern im Gespräch (Kita). Strategien zur Sprachbildung und Sprachförderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. 4. Auflage. Augsburg: Auer.

der Ausübung der Aufgaben einer oder eines Sprachbeauftragten in der Einrichtung einhergeht. Die tarifliche Eingruppierung ist vom jeweiligen Arbeitgeber vorzunehmen. Die Gegenfinanzierung des Landes erfolgt entsprechend, wenn die Eingruppierung nach den tarifrechtlichen Bestimmungen der für den jeweiligen Träger geltenden Vergütungsordnung erfolgt ist. Im Sinne des KiTaG verfügen sie über eine einschlägige, für die Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben geeignete Qualifizierung³². Die Maßnahme wird im Rahmen der Modellprojektregelung nach § 18 KiTaG umgesetzt. Diese ermöglicht die Umsetzung von (noch) nicht gesetzlich geregelten Maßnahmen zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote in den üblichen Verfahren des KiTaG, sodass die Maßnahme mit geringem Verwaltungsaufwand verbunden ist. Sie ist zunächst bis 2028 vorgesehen, korrespondierend mit der Evaluation des KiTaG (§ 29 KiTaG), sodass in diesem Rahmen über eine zukünftige Anpassung, Weiterentwicklung und gesetzliche Verankerung der Maßnahme entschieden werden kann. Es wird zudem – unabhängig von diesem Modellprojekt – eine Rahmenkonzeption zur Qualifizierung von Sprachbeauftragten entwickelt, die 2025 erscheinen wird.

Im Rahmen des Modellprojektes erhalten ab dem Jahr 2025 insgesamt bis zu 350 Kindertageseinrichtungen Deputate (bis zu fünf Stunden pro Woche) für Sprachbeauftragte. Die Maßnahme richtet sich an Kindertages-Einrichtungen im Einzugsgebiet aller Grundschulen, die durch das Startchancen-Programm gefördert werden. Die Auswahl der Einrichtungen in den Einzugsgebieten erfolgt datenbasiert.

Qualifizierung

Um möglichst flächendeckend allen pädagogischen Fachkräften die Teilnahme an Fortbildungen im Bereich Sprache zu ermöglichen, werden über die im Rahmen des KiTaG gesetzlich geregelte Förderung für Fortbildung und Fachberatung (§ 25 Absatz 1 Satz 4 KiTaG) hinaus zusätzlich nachgewiesene Kosten im Umfang von bis zu 0,1 v. H. der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten zweckgebunden berücksichtigt. Dabei liegt der Fokus auf den Fortbildungen zur alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung, insbesondere im für Tageseinrichtungen geltenden Landescurriculum „Mit Kindern im Gespräch“, und damit verbunden auf der Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität in diesem Bereich.

cc) Meilensteine

Sprachbeauftragte

- Erarbeitung der administrativen Voraussetzungen und Veröffentlichung der Regelungen zum Modellprojekt (Sprachdeputate/Fortbildungsmittel) im Verlaufe des Jahres 2025
- Auswahl und Benennung der 350 Tageseinrichtungen und Zurverfügungstellung der Zeitdeputate

³² Siehe Landtag Rheinland-Pfalz, Drucksache 17/8830, S. 34; verfügbar unter: https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/KiTa_in_RLP/KiTaG/Dokumente/Begruendung_zum_Kitagesetz_mit_Gesetzentwurf_10-04-2019_Drucksache_17-8830.pdf

- Zurverfügungstellung der zusätzlichen Deputate ab 1. August 2025
- Mittelabfluss erstmals ab Oktober 2025 (Abschläge)
- Nachweis über die Inanspruchnahme der zusätzlich bereitgestellten Mittel erfolgt über Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. Dezember des Folgejahres³³.

Qualifizierung

- Beginn der Maßnahme ab dem Jahr 2025, d.h. Berücksichtigung der verausgabten Fortbildungsmittel ab 01.01.2025
- Mittelabfluss erstmals ab Oktober 2025 (Abschläge)
- Nachweis über die Inanspruchnahme der zusätzlich bereitgestellten Mittel erfolgt über Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. Dezember des Folgejahres³⁴.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen

- Anzahl der geförderten Einrichtungen (Ziel: 350)
- Anzahl der vorgehaltenen Sprachbeauftragten (Ziel: 350)
- Summe der erreichten zusätzlichen VZÄ, die sich bei 350 Einrichtungen und bis zu 5 Stunden/Woche je Einrichtung ergeben
- Anzahl profitierender Kinder, abgebildet über die Zahl der betreuten Kinder in den geförderten Einrichtungen
- Nachweis der Inanspruchnahme der Sprachdeputate und der Fortbildungsmittel über Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. Dezember des Folgejahres

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualifizierter Standards

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Förderauftrag Sprache“ dokumentieren:

- Anteil Tageseinrichtungen mit gezielten Vorleseaktivitäten und Sprachspielen im Rahmen der Sprachförderkonzepte (ERiK)

³³ Die Endabrechnung erfolgt jeweils nach Ende des auf das betreffende Jahr folgenden Kalenderjahres, also für 2025 in 2027 und für 2026 in 2028.

³⁴ Die Endabrechnung erfolgt jeweils nach Ende des auf das betreffende Jahr folgenden Kalenderjahres, also für 2025 in 2027 und für 2026 in 2028.

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Funktionsstelle Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Tageseinrichtungen mit Funktionsstelle Sprache (ERiK)

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fort- und Weiterbildung“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals, das in den letzten 12 Monaten an Fortbildungen zur sprachlichen Bildung teilgenommen hat (ERiK)

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG

Entfällt.

III. Analyse der Ausgangslage

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1 – Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets

Die Planungen für die Maßnahme beruhen auf folgender Analyse der Ausgangslage im Jahr 2019: Kindertagesbetreuung soll allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten. Der Alltag einer Tageseinrichtung ist von unterschiedlichsten Lebenssituationen und Lernbedürfnissen der Kinder und ihrer Familien geprägt. Spezifische sozialräumliche Situationen in aufzuwertenden Stadt- und Gemeindeteilen (Quartieren) begründen Unterschiede in der Ressourcenzuteilung zwischen den Einrichtungen. Der Einsatz von Kita-Sozialarbeit, die fachlich und personell die betroffenen Tageseinrichtungen verstärkt, kann einen wesentlichen Beitrag zur Überwindung dieser strukturellen Benachteiligung leisten. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde im KiTaG, das das Leitbild des sozialen Ausgleichs verfolgt, um struktureller und individueller Benachteiligung entgegenzutreten und das Ziel inklusiven Handelns im pädagogischen Alltag zu unterstützen, ein Budget für zusätzliche Personalressourcen verankert. Dieses erhält der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Umsetzung dieser Ziele (§ 25 Absatz 5 Ki-TaG, § 3 KiTaGAVO) und kann es auf Basis einer von ihm vorzulegenden konzeptionellen Grundlage zielgerichtet einsetzen. Das Sozialraumbudget ermöglicht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe damit eine zusätzliche Steuerung und Schwerpunktbildung. Das Budget lässt in Summe die anteilige Finanzierung von bis zu 1.500 Vollzeitstellen zu.

Mit Blick auf den Beitrag zur Erreichung bundesweit gleichwertiger und fachlich anerkannter qualitativer Standards betreffend den „Personal-Kind-Schlüssel Kita“ hat sich für das zweite Halbjahr 2021 ergeben, dass insgesamt 766,33 Vollzeitäquivalente (VZÄ) über das Sozialraumbudget finanziert wurden (vgl. Monitoringbericht 2023, S. 561). Für die Jahre 2022 und 2023 ergibt eine vorläufige Auswertung jeweils zum Stichtag 31.12. den Einsatz von 2.347 (2022) bzw. 2.511 (2023) Fachkräften bzw. 884,46 (2022) und 961,48 (2023) Vollzeitäquivalenten. Bezogen auf den Standard „Funktionsstelle Kita-Sozialarbeit“ kann festgehalten werden, dass von den 2.347 Fachkräften (884,46 VZÄ), die im Jahr 2022 über das Sozialraumbudget finanziert wurden, 471 (226,74 VZÄ) als Kita-Sozialarbeiterinnen und -Sozialarbeiter und 284 (57,17 VZÄ) als Kita-Netzwerkerinnen und -Netzwerker tätig waren³⁵. Zum 31.12.2023 waren von 2.511 Fachkräften (961,48 VZÄ), 543 Fachkräfte (272,68 VZÄ) als Kita-Sozialarbeiterinnen und -Sozialarbeiter tätig.

³⁵ Vgl. Anlage 3 zur Großen Anfrage „Sozialraumbudget und Sozialarbeit in Kindertagesstätten“, Drucksache 18/9437 zu Drucksache 18/9059 vom 25.04.2024; einsehbar unter: <https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/9458-18.pdf>.

Jenseits einer rein quantitativen Betrachtung der Entwicklungsschritte lohnt der Verweis auf die intensive fachliche Begleitung, die diese Maßnahme seitens des Landes erfährt (beispielsweise Fortbildungs- und Vernetzungsangebote, hochwertige Zertifikatskurse oder Online-Selbstlernkurse, Fachtage, die Profilentwicklung und -überprüfung unterstützende Diskussionspapiere), und die Beobachtung, dass sich – jenseits der Landesförderung – eigene Strukturen zur Steuerung auf kommunaler Ebene herausbilden (beispielsweise Koordinierungsstellen für Kita-Sozialarbeit in den Jugendämtern). Rückmeldungen, die aus dieser fachlichen Begleitung erfahrungsbasiert gewonnen werden können, zeigen, dass die Fachpraxis Maßnahmen, die im Rahmen des Sozialraumbudgets ergriffen werden, als hilfreich und unterstützend erlebt. Zugleich muss festgehalten werden, dass sich die Umsetzung vor Ort teilweise noch im Aufbau befindet. Dies ist aus mehreren Gründen nachvollziehbar. So kann z.B. angeführt werden, dass es sich um ein Unterstützungsangebot handelt, bei dem – insbesondere in Flächenlandkreisen – Umsetzungsstrukturen erst aufgebaut werden müssen; entsprechend lange zeitliche Vorläufe sind bedingt durch konzeptionelle Abstimmungsprozesse auf Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Verhandlungen mit potentiellen Einstellungsträgern bei einrichtungsübergreifenden Kita-Sozialarbeitenden, Personalfindung und Aufbauprozesse der avisierten Unterstützungsarbeit.

Der Kita-Server, ein digitales Informationstool des Landes, unterstützt diese Prozesse und bildet sie zugleich ab (<https://kita.rlp.de/kita-in-rheinland-pfalz/sozialraumbudget-und-kita-sozialarbeit>). Die Evaluation der Konzeptionen, die Regionalkonferenzen und der regelmäßige Austausch auf allen Praxisebenen, insbesondere mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren, einer eigenverantwortlich eingerichteten Steuerungsebene auf Seiten der Jugendämter, tragen dazu bei, Aspekte und Ergebnisse zu sammeln, die in die Evaluation des KiTaG einfließen (vgl. § 29 KiTaG).

Die Umsetzung des Sozialraumbudgets stößt auf bundesweites Interesse; dies zeigen insbesondere die Rückmeldungen des Instituts für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit | Rheinland-Pfalz (IBEB).

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2 – Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung

Die Planungen für die Maßnahme beruhen auf folgender Analyse der Ausgangslage im Jahr 2019: Waren in Rheinland-Pfalz am 1. März 2011 rd. 23.500 pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen tätig, so waren es zum 1. März 2018 bereits rd. 31.500. Mittlerweile ist die Zahl bereits auf rd. 37.500 angestiegen (zum 1. März 2023; vgl. jeweils Ländermonitor der Bertelsmann Stiftung). Die Zahlen zeigen den statistischen Ausbau des Betreuungsangebotes für unter Dreijährige und an Ganztagsplätzen. Die Berechnungen und Prognosen des Forschungsverbundes DJI / TU Dortmund (2017) machten mehr als deutlich, dass der Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder im Krippen-,

Kindergarten- und Grundschulalter weitergehen musste³⁶, um den entsprechenden Betreuungsbedarf abzudecken. Dieser Ausbaubedarf geht mit einem anhaltenden Bedarf an qualifizierten Fachkräften einher. Dies weisen auch die Berechnungen des Forschungsverbundes aus dem Jahr 2020 aus³⁷. Selbst bei einer deutlichen Abschwächung der angenommenen demografischen Entwicklung bleibt die Herausforderung des Ausbaus eines bedarfsgerechten Platzangebotes bestehen.

Der Vorteil der berufsbegleitenden Ausbildung liegt darin, einen zusätzlichen Personenkreis für Ausbildung und das Arbeitsfeld zu gewinnen. Beispielsweise für Sozialassistentinnen und Sozialassistenten bietet diese Form die Möglichkeit, im erlernten Beruf zu arbeiten und sich gleichzeitig höher zu qualifizieren.

Die bereits weiter oben unter der Beschreibung der Maßnahme aufgeführten Kriterien zur Messung der Fortschritte und die dort beschriebenen Entwicklungen zeigen auf, dass die Maßnahme dem intendierten Entwicklungsziel – Fachkräfte zu gewinnen, die ein hohes einschlägiges Qualifikationsniveau haben – Rechnung trägt. So konnte die Zahl der Schülerinnen und Schüler – ausweislich des Fortschrittsberichtes im Monitoringbericht 2023 (S. 558) – im Schuljahr 2022/23 gegenüber dem Schuljahr 2021/22 um 266 Personen gesteigert werden.

Die Maßnahme ist im Praxisfeld bekannt und wird stark angenommen. In Folge der kontinuierlichen Befassung mit der Fachpraxis wurde so – im Rahmen eines Schulversuchs – zudem die Möglichkeit für Personen mit einschlägigen Vorbildungen auf Antrag die Verkürzung um das erste Ausbildungsjahr in der berufsbegleitenden Ausbildung ermöglicht.

Die vergütete berufsbegleitende Ausbildung ist somit weithin ein wichtiges Instrument zur Fachkräftegewinnung. Eine fortlaufende Beobachtung des Praxisfeldes bzgl. der Wahrnehmung dieser Qualifizierungsmöglichkeit erfolgt zum einen quantitativ über die Schulstatistik, zum anderen, qualitativ, über die unter „III. 2. Darstellung der Beteiligung“ dargestellten Formate zur Beteiligung der Verantwortungsträger für Kindertagesbetreuung sowie in den Gremienstrukturen der für die Berufsbildenden Schulen Verantwortlichen.

Mit Blick auf den Beitrag zur Erreichung bundesweit gleichwertiger und fachlich anerkannter qualitativer Standards betreffend die „Qualifikation Kita-Personal“ sowie den Beitrag zur Fachkräftegewinnung als Grundlage personalrelevanter Standards erhöht die Maßnahme die Wahrscheinlichkeit, dass weiterhin ein hohes Interesse besteht, den Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers zu erlangen. Dies korrespondiert mit den Ergebnissen des Monitoringberichtes, der einen Zuwachs von 0,5 Prozentpunkten bei Praktikantinnen und Praktikanten in Ausbildung im Vergleich der Jahre 2021 und 2022 ausweist (Monitoringbericht 2023, S. 582 f.). Auch wenn der prozentuale Anteil mit einschlägigem

³⁶ Forschungsverbund DJI/TU Dortmund 2017: Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland. Version 2-2017.

³⁷ Forschungsverbund DJI/TU Dortmund 2020: Plätze. Personal. Finanzen – Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030 – Teil 1: Kinder vor dem Schuleintritt.

Fachschulabschluss bzw. Berufsfachschulabschluss an der Gesamtheit des Personals geringfügig gesunken sein mag (1,2 bzw. 0,2 Prozentpunkte), so sind, gemessen in absoluten Zahlen, 522 (mit einschlägigem Fachschulabschluss) bzw. 18 Personen (mit einschlägigem Berufsfachschulabschluss) einschlägig qualifizierte Personen im gleichen Zeitraum hinzugekommen (vgl. ebd.). Mit Blick auf die Empfehlungen der AG „Gesamtstrategie Fachkräfte“ wird festgehalten, dass sowohl die Erstausbildung als auch die qualifizierte Weiterbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher schulgeldfrei sind (Empfehlungen „Gesamtstrategie Fachkräfte“, S. 13 Nr. 13).

Maßnahme 3 – Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung

Die Planungen für die Maßnahme beruhen auf folgender Analyse der Ausgangslage im Jahr 2019: Mit einer qualifizierten Praxisanleitung in der Kindertageseinrichtung soll sichergestellt werden, dass Auszubildende und Studierende neben ihrem Wissenserwerb an Fach- oder Hochschule eine fundierte theoriegeleitete und reflexive Begleitung erfahren. Hierdurch soll der Theorie-Praxis-Transfer in der Ausbildung gefördert werden. Das KiTaG trägt der hohen Bedeutung einer qualifizierten und praxisorientierten Ausbildung Rechnung, indem nun erstmals, neben der bereits bestehenden Anforderung an eine Qualifizierung für diesen Einsatz, verbindliche Stundenkontingente für die Praxisanleitung geregelt werden (§ 23 KiTaG).

Die bereits weiter oben unter der Beschreibung der Maßnahme aufgeführten Kriterien zur Messung der Fortschritte zeigen auf, dass dem Einsatz von Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend Rechnung getragen wird. So spiegelt sich die zentrale Bedeutung von Praxisanleitung für den Kompetenzerwerb von Auszubildenden und Studierenden in den Ergebnissen der ERiK-Träger- und Leitungsbefragung wider. 90 Prozent der befragten Träger gaben 2022 an, dass Praxisanleitung als Aufgabenbereich vorhanden war. Nur ein Prozent der Leitungen von auszubildenden Kindertageseinrichtungen gab an, kein für Praxisanleitung zusätzlich qualifiziertes Personal zu haben (vgl. Monitoringbericht 2023, S. 584).

Durch eine verbindliche und qualifizierte Praxisanleitung (Maßnahme 3) in der Einrichtung einerseits und die Zunahme von Mitarbeitenden, die sich für ein vergütetes Ausbildungsformat (Maßnahme 2) entscheiden andererseits, wird die Theorie-Praxis-Verzahnung verstärkt, was ebenso zu begrüßen ist. Auch bei dieser Maßnahme lohnt – jenseits einer quantitativen Betrachtung – der Verweis auf die fachliche Begleitung seitens des Landes. So wurde beispielsweise im Rahmen der Umsetzung der Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung ein Beirat gegründet, der die Aufgabe einer kontinuierlichen Begleitung, Evaluation, Anpassung an neue pädagogische Gegebenheiten und damit der Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung wahrnimmt. Auch hier finden sich Informationen zur Unterstützung des Praxisfeldes auf dem Kita-Server (vgl. <https://kita.rlp.de/traeger-und-fachkraefte/praxisanleitung>).

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Maßnahme 4 – Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate

Die Planungen für die Maßnahme beruhen auf folgender Analyse der Ausgangslage im Jahr 2019: Leitungskräfte haben eine Schlüsselfunktion bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in Tageseinrichtungen. Zur effektiven Wahrnehmung der Leitungsaufgaben bedarf es einer professionalisierten Leitungstätigkeit. Dies erfordert gesicherte Rahmenbedingungen. Zur Stärkung der für das Gesamtsystem unentbehrlichen Leitungskräfte wurden mit dem KiTaG erstmals für alle Kindertageseinrichtungen Leitungsdeputate verbindlich vorgesehen und gesetzlich definiert (§ 22 KiTaG); zur Entlastung ist der mögliche Einsatz von Verwaltungskräften vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt war das Vorhalten von Leitungsdeputaten einem Aushandlungsprozess zwischen Einrichtungsträger und öffentlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterworfen, was zu einer hohen Heterogenität geführt hatte. Die Maßnahme trägt damit zur Transparenz und Vergleichbarkeit der Bemessung von Leitungsdeputaten bei.

Im Mittel wurden den Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2024 rund 1.364 Vollzeitäquivalente für Leitungsdeputate zur Verfügung gestellt. Durch die gesetzliche Verankerung von verbindlichen Leitungsdeputaten wird die Leitungstätigkeit in Tageseinrichtungen anerkannt und sichtbar gemacht, gleichzeitig werden Ressourcen für die pädagogische Arbeit freigesetzt. Der Bedarf an der Maßnahme besteht weiterhin fort.

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 5 – Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen

Die Planungen für die Maßnahme beruhen auf folgender Analyse der Ausgangslage im Jahr 2019: Da Sprachbildung und -förderung in der gesamten Alterskohorte der Kinder vom zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt relevant ist, wird der Förderauftrag entsprechend weiterentwickelt. Das ursprünglich auf Antragswesen beruhende, verwaltungsaufwändige System der zusätzlichen Sprachförderung wurde so zugunsten einer alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand überwunden. Damit wurde zugleich eine transparente und vergleichbare Personalbemessung für alle Einrichtungen gesichert.

Die Verbesserung von Sprachbildung und Sprachförderung hin zu alltagsintegrierten Ansätzen begründet sich wesentlich in der wissenschaftlichen Evaluation zur additiven Sprachförderung in Rheinland-Pfalz und den daraus abgeleiteten Erkenntnissen zur Qualifizierung der Fachpraxis³⁸.

³⁸ vgl. Kammermeyer, G., u. a. (2017): *Mit Kindern im Gespräch – Strategien zur Sprachbildung und Sprachförderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Grundschule*. Auer-Verlag, Augsburg

Damit eine alltagsintegrierte und kontinuierliche Sprachförderung erfolgen kann, wurden zusätzliche Personalanteile in der Personalbemessung für Ü2-Plätze integriert.³⁹

Im Mittel des Jahres 2024 wurden rund 368 zusätzliche Stellenanteile für die Sprachbildung und -förderung zur Verfügung gestellt. Damit werden die Teams der Kindertageseinrichtungen in der qualifizierten Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung gestärkt.

Die Integration der Personalbemessung für die Sprachbildung in die Regelpersonalisierung korrespondiert mit dem fachlichen Anspruch einer alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung. Mit Blick auf den Beitrag zur Erreichung bundesweit gleichwertiger und fachlich anerkannter qualitativer Standards betreffend den Standard „Förderauftrag Sprache“ weist der Monitoringbericht 2023 beispielsweise aus, dass ein Schwerpunkt bei den Formen der Sprachförderung bei gezielten Vorleseaktivitäten sowie gezielten Sprachspielen liegt (70 Prozent der Einrichtungen der Leitungsbefragung, Monitoringbericht 2023, S. 592). Da kein Antragsverfahren erforderlich ist, erfolgt die Umsetzung ebenfalls integriert in die Administration der Regelpersonalisierung. Zugleich besteht aufgrund dieser integrativ angelegten Administration das Risiko, dass das Bewusstsein für den Förderauftrag Sprache in einem pädagogisch herausfordernden Alltag „untergeht“. Diesem wirkt die nun aufgelegte Maßnahme 6, die die Bedeutung der Funktionsstelle einer oder eines Sprachbeauftragten hervorhebt, entgegen.

Die Maßnahme wird in den Jahren 2025 und 2026 mit Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG unverändert fortgeführt.

Maßnahme 6 – Modellprojekt „Sprachliche Bildung“ (Deputate für Sprachbeauftragte in ausgewählten Tageseinrichtungen für Kinder sowie zusätzliche Mittel für Fortbildung im Bereich Sprache)

Maßnahme 6 knüpft strukturkonsequent an Maßnahme 5 an und unterstreicht die Bedeutung einer alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung. Zugleich sollen Einrichtungen in herausfordernden Lagen mit dieser Maßnahme eine weitere auf die Sprachbildung fokussierte Unterstützung erhalten. Die begleitenden Evaluationen zu den Bundesprogrammen „Schwerpunkt-Kitas“ und „Sprach-Kitas“ haben die Bedeutung einer kontinuierlichen Unterstützung durch Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen gezeigt und sehen die Unterstützung von Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen als effektive Strategie (Kompendium S. 36 f.). Die Administration knüpft an die Regelförderung nach KiTaG (§ 25 KiTaG, § 6 KiTaGAVO) an; so wird ein gesondertes Antragsverfahren vermieden.

Die Erhöhung der Mittel für Fortbildung und Fachberatung erfolgt, damit der Gestaltungsspielraum der Einrichtungsträger für die Verwendung der bereits bestehenden Fortbildungsförderung nicht

³⁹ Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf S. 34 (https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/KiTa_in_RLP/KiTaG/Dokumente/Begrueundung_zum_Kitagesetz_mit_Gesetzentwurf_10-04-2019_Drucksache_17-8830.pdf).

durch Festlegung auf die Förderung sprachlicher Fortbildungsangebote über Gebühr geschmälert wird. Die Maßnahme kann letztlich als eine Ausweitung und Verstärkung der bereits in den rechtlichen Regelungen und der Fachpraxis angelegten Maßnahmen verstanden werden, die auf eine flächendeckende Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte und damit auf eine qualitätsvolle alltagsintegrierte Sprachbildung abzielt. Mit Blick auf den Beitrag zur Erreichung bundesweit gleichwertiger und fachlich anerkannter qualitativer Standards betreffend den Standard „Förderauftrag Sprache“ weist der Monitoringbericht 2023 aus, dass 29 Prozent des im Jahr 2022 befragten pädagogischen Personals angaben, in den letzten zwölf Monaten vor dem Befragungszeitpunkt an Fort- und Weiterbildungen teilgenommen bzw. Angebote zum Thema Literacy/Sprache besucht zu haben.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

Bereits im Vorfeld und bei der Erarbeitung des Gesetzgebungsverfahrens für das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege (KiTaG) erfolgte in den Jahren 2016 bis 2018 eine intensive Beteiligung der für das System der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz Verantwortung tragenden Organisationen und Verbände sowie weiterer für das Themenfeld der Kindertagesbetreuung bedeutsamer Protagonisten (kommunale Spitzenverbände, evangelische und katholische Kirche, LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, Landeselternausschuss, Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit | Rheinland-Pfalz (IBEB), Gewerkschaften, Landesvereinigung Unternehmerverbände, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer). Die inhaltliche Befassung orientierte sich bereits am Bundesländer-Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (2016). Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens erfolgten sowohl die vorgegebene Beteiligung (z.B. Stellungnahmen in der Anhörung, Konnexitätsgespräche) als auch zahlreiche landesweite Diskussionsveranstaltungen⁴⁰.

Zur weiteren Umsetzung der unverändert fortgesetzten und rechtlich verbindlich geregelten sowie auf Dauer angelegten Maßnahmen existieren in Rheinland-Pfalz strukturell verankerte Beteiligungsmöglichkeiten. Prominent ist hier der sogenannte „Kita-Tag der Spitzen“ zu nennen, ein zweimal jährlich tagendes Gremium aller für die Kindertagesbetreuung des Landes Verantwortung tragenden Organisationen und Verbände. Hier kommen, moderiert seitens der Hausleitung des Bildungsministeriums, die kommunalen Spitzenverbände (Landkreistag, Städtetag, Städte- und Gemeindebund), die Organisationen und Verbände der freien Träger (Katholisches und Evangelisches Büro, die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (LIGA)), der kommunale Arbeitgeberverband, die Gewerkschaften (GEW, kombi, ver.di), der Landeselternausschuss, das IBEB sowie die aufsichtführende Behörde des Landes, das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, zusammen. Die Geschäftsführung dieses Gremiums liegt beim fachlich für die Kindertagesbetreuung zuständigen Bildungsministerium.

⁴⁰ Vgl. Vertrag des Landes mit dem Bund zum KiQuTG 2019.

Daneben gibt es zahlreiche strukturell verankerte Gremien (beispielsweise die Fachausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses, Sitzungen der Jugendamtsleitungen) bzw. Angebote (beispielsweise Diskursforen und den Wissenschafts-Praxis-Transfer des IBEB sowie spezifische Fachveranstaltungen in den Themenfeldern der gewählten Maßnahmen in Verantwortung des Ministeriums), die eine fortlaufende Beteiligung sicherstellen.

Mit Blick auf die Berücksichtigung der Belange von Eltern und deren Beteiligung kann das Land für sich in Anspruch nehmen, mit dem KiTaG eine umfassende strukturell verankerte Elternbeteiligung zur Sicherung der Interessen von Eltern auf allen Verantwortungsebenen (Elternausschuss in der Einrichtung, Kreis- bzw. Stadtelternausschüsse auf Kreis- und Stadtebene, Landeselternausschuss auf Landesebene) sicherzustellen (vgl. §§ 9 bis 13 KiTaG, KiTaGEMLVO, § 10 Absatz 3 AKJHG). So verfügen die Elternvertretungen auf allen Ebenen beispielsweise über ein Informationsrecht, Anhörungsrecht und Beschwerderecht sowie ein Antragsrecht im Jugendhilfeausschuss. In die Kreis- und Stadtelternausschüsse sind alle Eltern wählbar, die ein Kind im tagesbetreuungsfähigen Alter haben, sodass auch Perspektiven von Eltern vertreten sind, die (noch) keinen Platz in der Kindertagesbetreuung haben. Vertretungen des Landeselternausschusses sind in allen relevanten Gremien des Landes vorhanden. Das Land finanziert zudem eine Geschäftsstelle für den Landeselternausschuss. Hinsichtlich der neu aufgenommenen Maßnahme 6 „Modellprojekt ‚Sprachliche Bildung‘ (Deputate für Sprachbeauftragte in ausgewählten Tageseinrichtungen für Kinder sowie zusätzliche Mittel für Fortbildung im Bereich Sprache)“ erfolgt die Umsetzung auf Basis einer verwaltungsrechtlichen Beschreibung des Projektes, die in einem Beteiligungsverfahren der für die Umsetzung relevanten Organisationen und Verbände abgestimmt wird.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG ⁴¹			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	98.541.313,00	98.541.313,00	197.082.626,00
Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel ⁴²	91.124.757,00	91.124.757,00	182.249.514,00
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>57.217.242,00</i>	<i>60.907.159,00</i>	<i>118.124.401,00</i>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2025	2026	2025–2026
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG			
Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, Maßnahme 1	56.570.500,00	57.984.700,00	114.555.200,00
Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, Maßnahme 2	12.500.000,00	12.500.000,00	25.000.000,00
Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, Maßnahme 3	2.679.967,00	2.679.967,00	5.359.934,00

⁴¹ Alle Angaben in Euro.

⁴² RP nutzt Mittel in Höhe von 7,4 Mio. Euro/Jahr für die Umsetzung von § 90 Absatz 3, 4 SGB VIII in der Fassung vom 01.08.2019.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	3.146.049,00	3.146.049,00	6.292.098,00
Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“, Maßnahme 4	5.981.828,00	2.386.940,00	8.368.768,00
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	41.007.433,00	44.602.321,00	85.609.754,00
Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“, Maßnahme 5	11.092.461,00	11.173.150,00	22.265.611,00
<i>Zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	13.063.760,00	13.158.789,00	26.222.549,00
Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“, Maßnahme 6	2.300.000,00	4.400.000,00	6.700.000,00
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	91.124.757,00	91.124.757,00	182.249.514,00
<i>Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	57.217.242,00	60.907.159,00	118.124.401,00

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1 – Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets

Berechnungsgrundlagen:

- zur Verfügung stehendes Ausgangsbudget gemäß § 25 Absatz 5 KiTaG i. V. m. § 3 KiTaGAVO i. H. v. 50 Millionen Euro zuzüglich einer jährlichen Dynamisierung mit 2,5 Prozent

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2 – Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung

Berechnungsgrundlagen:

- prognostizierte Zahl der Schülerinnen und Schüler in vergüteter Teilzeitausbildung aus der amtlichen Schulstatistik
- Multiplikation mit der durchschnittlichen Vergütung für Auszubildende bei 50 Prozent Beschäftigungsumfang
- davon 46 Prozent (Förderquote des Landes)

Maßnahme 3 – Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung

Berechnungsgrundlagen:

- prognostizierte Zahl der anzuleitenden Schülerinnen und Schüler aus der amtlichen Schulstatistik
- Multiplikation mit den für die Betreuung der Auszubildenden bereitgestellten Vollzeitäquivalenten je Azubi (0,026 VZÄ)
- Multiplikation mit der durchschnittlichen Vergütung des pädagogischen Personals (Basis: TV-L S – Sozial- und Erziehungsdienst)
- davon 46 Prozent (Förderquote des Landes) = veranschlagte Bundesmittel
- ermittelte Gesamtsumme abzüglich 46 Prozent Förderung durch das Land = Mehrbelastungsausgleich (veranschlagte Landesmittel)

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Maßnahme 4 – Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate

Berechnungsgrundlagen:

- prognostizierter Umfang der Leitungsdeputate des jeweiligen Jahres gemäß § 22 KiTaG auf Basis der in der Betriebserlaubnisdatenbank ausgewiesenen Summe der Leitungsdeputate
- Multiplikation mit der durchschnittlichen Vergütung (Basis: TV-L S – Sozial- und Erziehungsdienst) von Leitungskräften
- davon 46 Prozent (Förderquote des Landes)

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 5 – Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen

Berechnungsgrundlagen:

- Prognose des platzbezogenen Personals (Vollzeitäquivalente) für Plätze von Kindern über 2 Jahren bis Schuleintritt gemäß § 21 Absatz 3 KiTaG des jeweiligen Jahres auf Basis der in der Betriebserlaubnisdatenbank ausgewiesenen Summe des platzbezogenen Personals für die Kinder über zwei Jahren bis Schuleintritt
- Multiplikation mit dem Anteil der Sprachförderung an der Personalbemessung
- davon 46 Prozent (Förderung des Landes) = veranschlagte Bundesmittel
- ermittelte Gesamtsumme abzüglich 46 Prozent Förderung durch das Land = Mehrbelastungsausgleich (veranschlagte Landesmittel)

Maßnahme 6 – Modellprojekt „Sprachliche Bildung“ (Deputate für Sprachbeauftragte in ausgewählten Tageseinrichtungen für Kinder sowie zusätzliche Mittel für Fortbildung im Bereich Sprache)

Berechnungsgrundlagen:

1) Sprachdeputate

- Prognose der Deputatstunden für die bis zu 350 Einrichtungen multipliziert mit der durchschnittlichen Vergütung des pädagogischen Personals (Basis: TV-L S – Sozial- und Erziehungsdienst)
- davon 100 Prozent
- im Jahr 2025: 5/12, da die Maßnahme im August 2025 startet

2) Fortbildung

- zweckgebundene quotale Personalkostenförderung (46 Prozent) auf Kostennachweis, mit Budgetbegrenzung der Höhe nach (maximal 0,1 Prozent) auf Basis der Prognose der anrechenbaren Personalkosten gem. § 25 Absatz 1 SATZ 4 KiTaG

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1 – Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets

Nachweis der Mittelverwendung: Mitteleinstellungen im Landeshaushalt, Kapitel 09 03, Titel: 633 22, sowie Systembericht über die geleisteten Ausgaben für die Personalkostenförderung insgesamt.

Es werden jährlich drei Abschlüsse auf das zugeordnete Budget an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geleistet. Die Endabrechnung erfolgt zum Ende des folgenden Kalenderjahres mittels Gesamtverwendungsnachweis.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2 – Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung

Nachweis der Mittelverwendung: Mitteleinstellungen im Landeshaushalt, Kapitel 09 03, Titel 633 19/ 633 20 sowie Systembericht über die geleisteten Ausgaben für Abschlüsse auf die Personalkostenförderung insgesamt.

Es werden jährlich drei Abschlüsse für die erwarteten Personalkostenförderungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geleistet. Die Endabrechnung erfolgt zum Ende des folgenden Kalenderjahres mittels Gesamtverwendungsnachweis.

Maßnahme 3 – Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung

Nachweis der Mittelverwendung: Mitteleinstellungen im Landeshaushalt, Kapitel 09 03, Titel 633 19/ 633 20 sowie Systembericht über die geleisteten Ausgaben für Abschlüsse auf die Personalkostenförderung insgesamt.

Es werden jährlich drei Abschlüsse für die erwarteten Personalkostenförderungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geleistet. Die Endabrechnung erfolgt zum Ende des folgenden Kalenderjahres mittels Gesamtverwendungsnachweis.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Maßnahme 4 – Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate

Nachweis der Mittelverwendung: Mitteleinstellungen im Landeshaushalt, Kapitel 09 03 Titel 633 19/ 633 20 sowie Systembericht über die geleisteten Ausgaben für Abschläge auf die Personalkostenförderung insgesamt.

Es werden jährlich drei Abschläge für die erwarteten Personalkostenförderungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geleistet. Die Endabrechnung erfolgt zum Ende des folgenden Kalenderjahres mittels Gesamtverwendungsnachweis.

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 5 – Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen

Nachweis der Mittelverwendung: Mitteleinstellungen im Landeshaushalt, Kapitel 09 03, Titel 633 19/ 633 20 sowie Systembericht über die geleisteten Ausgaben für Abschläge auf die Personalkostenförderung insgesamt.

Es werden jährlich drei Abschläge für die erwarteten Personalkostenförderungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geleistet. Die Endabrechnung erfolgt zum Ende des folgenden Kalenderjahres mittels Gesamtverwendungsnachweis.

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 6 – Modellprojekt „Sprachliche Bildung“ (Deputate für Sprachbeauftragte in ausgewählten Tageseinrichtungen für Kinder sowie zusätzliche Mittel für Fortbildung im Bereich Sprache)

Nachweis der Mittelverwendung: Mitteleinstellungen im Landeshaushalt, Kapitel 09 03, Titel 633 18 sowie Systembericht über die geleisteten Ausgaben für Abschläge.

Es werden jährlich drei Abschläge auf das zugeordnete Budget an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geleistet. Die Endabrechnung erfolgt zum Ende des folgenden Kalenderjahres mittels Gesamtverwendungsnachweis.